



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Unser Zeichen: **I 16 - 33 f 02 - 1**
Ihr Zeichen: I-5/1 me
Ihre Nachricht vom: 15. Dezember 2015
Ihre Ansprechpartner: Christine Langer
Zimmernummer: 2.40
Telefon/ Fax: 06151 12 5321 / 12 4610
E-Mail: Christine.Langer@rpda.hessen.de
Datum: 18. Februar 2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan sowie die Festsetzungen zu den Wirtschaftsplänen für das Jahr 2016 wurden vom Kreistag am 7. Dezember 2015 beschlossen und mit Bericht vom 15. Dezember am 17. Dezember 2015 zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

- den in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bergstraße für das Haushaltsjahr 2016 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 9.484.960 € - abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz, KIPG) von 5.800.000 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten - in Höhe von

3.684.960 €

(i. W.: „Drei Millionen sechshundertvierundachtzigtausendneunhundertsechzig Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

4.437.250 €

(i. W.: „Vier Millionen vierhundertsevenunddreißigtausendzweihundertfünfzig Euro“)

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner vorherigen Zustimmung bedarf;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

260.000.000 €

(i. W.: "Zweihundertsechzig Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO;

4. den unter Ziffer 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

16.313.000 €

(i. W.: "Sechzehn Millionen dreihundertdreizehntausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 103 Absatz 2 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Absatz 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf. Ausgenommen von meinem Einzelgenehmigungsvorbehalt sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds;

5. den unter Ziffer 3 des vorgenannten Beschlusses vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

336.805.000 €

(i. W.: "Dreihundertsechssunddreißig Millionen achthundertfünftausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 102 Absatz 4 HGO unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner vorherigen Zustimmung bedarf;

6. den unter Ziffer 4 des vorgenannten Beschlusses festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

10.000.000 €

(i. W.: "Zehn Millionen Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO;

7. den unter Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Neue Wege - Kommunales Jobcenter - Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2016 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

1.000.000 €

(i. W.: "Eine Million Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO;

8. den unter Ziffer 4 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Rettungsdienst Kreis Bergstraße für das Wirtschaftsjahr 2016 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

200.000 €

(i. W.: "Zweihunderttausend Euro")

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit den §§ 115 Absatz 1 und 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

II. Feststellungen zum Haushaltsplan 2016

Nach dem zwischen dem Landkreis Bergstraße und dem Land Hessen abgeschlossenen Konsolidierungsvertrag vom 21. Dezember 2012 über Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleichs gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz, SchuSG) wurde ein Konsolidierungszeitraum von acht Jahren vereinbart. Der jahresbezogene Haushaltsausgleich ist demnach bis Ablauf des Jahres 2020 und danach dauerhaft zu erreichen.

Bereits der vorliegende Haushalt 2016 weist nicht nur den jahresbezogenen Haushaltsausgleich aus, vielmehr wird ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 3,9 Mio. € veranschlagt. Die Ergebnisplanung prognostiziert in den Jahren bis 2019 ebenfalls Überschüsse. Die Vereinbarungen des Konsolidierungsvertrages werden somit nicht nur eingehalten, sondern deutlich übertroffen.

Ungeachtet dessen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße nach der Analyse des Haushaltsplans 2016 insbesondere vor dem Hintergrund der Gesamtverbindlichkeiten als gefährdet einzustufen.

Neben dem Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 3,9 Mio. € wird außerdem ein positives außerordentliches Ergebnis in Höhe von ca. 4,1 Mio. € erwartet. Damit beläuft sich der Überschuss im Jahresergebnis 2016 auf ca. 8,0 Mio. €.

Gegenüber dem Jahr 2015 ist eine Verbesserung im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 11,3 Mio. € festzustellen. Dies resultiert insbesondere aus Mehrerträgen in Höhe von 93,8 Mio. €. Hintergrund dessen sind im Wesentlichen die um 44,7 Mio. € gestiegenen Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen im Zuge der erhöhten Zuweisungen für die Unterbringung von Flüchtlingen (+37,7 Mio. €) und der Anstieg der Schlüsselzuweisungen (+14,2 Mio. €) im Rahmen des neuen Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Außerdem haben sich die Kostenersatzleistungen und -erstattungen um insgesamt 31,1 Mio. € erhöht. Dies ist u.a. auf die Entwicklung der Zuweisung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, die Zuordnung von bisher sekundären Erträgen des Jugendamtes im Zusammenhang mit der Eingliederung der Schulabteilung in den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft sowie die Neuordnung des KFA zurückzuführen. Darüber hinaus sind die Erträge aus Kreis- und Schulumlage um insgesamt 14,0 Mio. € angestiegen.

Diesen erheblichen Mehrerträgen stehen allerdings Mehraufwendungen in Höhe von 82,5 Mio. € gegenüber. Besonders der Anstieg der Transferaufwendungen um 53,8 Mio. € belastet den Haushalt 2016. Hierin sind u.a. die deutlich erhöhten Bedarfe der Jugendhilfe (+27,3 Mio. €), an Leistungen für Asylbewerber (+21,5 Mio. €) sowie für die Leistungen nach dem SGB II (+3,4 Mio. €) enthalten. Der im Verhältnis zum Vorjahr stärkste Anstieg ist bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zu verzeichnen (+19,7 Mio. €; +100,3 v. H.). Für die Unterbringung von Flüchtlingen werden Mehraufwendungen in diesem Bereich von ca. 16,0 Mio. € veranschlagt. Darüber hinaus sind nicht unerhebliche Kostensteigerungen bei der Schülerbeförderung, der Schulgesundheitspflege und Mehrbedarfe für die Umsetzung des neuen Nahverkehrsplans (S-Bahn-Ausbau) zu verzeichnen. Auch bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sind zusätzliche Belastungen in Höhe von ca. 6,7 Mio. € festzustellen. Diese resultieren insbesondere aus dem um 5,4 Mio. € auf 59,6 Mio. € gestiegenen Zuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft. Vor dem Hintergrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus und des für 2016 geplanten Zahlungsmittelüberschusses gehen die Zinsaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 Mio. € zurück.

Der Haushalt des Landkreises Bergstraße wird, wie in den Vorjahren, besonders durch den Bereich Soziales und Jugend belastet, der im Jahr 2016 einen Zuschussbedarf in Höhe von ca. 91,1 Mio. € ausweist. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Erhöhung um ca. 5,9 Mio. € festzustellen. Dies ist insbesondere auf die Aufwandssteigerungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Jugendhilfe zurückzuführen. Darüber hinaus wird der Bereich durch den Wegfall des Sozial- und Jugendhilfelausgleichs (ca. -3,9 Mio. €) im Zuge der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs belastet. Die erheblichen Mehraufwendungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes konnten durch stark erhöhte Zuweisungen und Zuschüsse zum Teil kompensiert werden. Durch den außerordentlichen Ertrag aus der einmaligen

gen Zuweisung des Landes Hessen zur Deckung der Vorjahresdefizite im Bereich der Flüchtlingsunterbringung in Höhe von ca. 5,0 Mio. € kann im Jahr 2016 ein Zuschussbedarf im Flüchtlingswesen voraussichtlich vermieden werden.

Die kumulierten Jahresfehlbeträge belaufen sich seit Einführung der Doppik im Jahr 2008 zum Ende des Jahres 2015 auf voraussichtlich 158,2 Mio. €. Zum Ende des Jahres 2015 wären damit bereits 81,3 v. H. des in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals aufgezehrt. Hinzu kommen kamerale Altfehlbeträge in Höhe von 130,0 Mio. €. Durch die in der Ergebnisplanung prognostizierten Überschüsse in den Jahresergebnissen sollen sich die doppelischen kumulierten Fehlbeträge bis Ende 2019 um ca. 32,7 Mio. € auf ca. 125,5 Mio. € reduzieren. An dieser Planung ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festzuhalten.

Der Finanzhaushalt 2016 weist einen Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von ca. 5,8 Mio. € aus. Im Vergleich zum Vorjahr, das einen Zahlungsmittelbedarf von ca. 11,5 Mio. € vorsah, bedeutet dies eine Verbesserung in Höhe von ca. 17,3 Mio. €. Dies resultiert unmittelbar aus dem erstmals erreichten Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 9,5 Mio. €, der wiederum auf die äußerst positive Entwicklung des Ergebnishaushaltes zurückzuführen ist. Der Landkreis Bergstraße ist durch den hohen Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit im Jahr 2016 erstmals dazu in der Lage, die Tilgungsleistungen vollständig aus eigenen Mitteln zu finanzieren und außerdem den Kassenkreditbestand abzubauen. In den Finanzplanungsjahren werden weiterhin jahresbezogene Zahlungsmittelüberschüsse prognostiziert. Vor dem Hintergrund der Kassenkreditverbindlichkeiten zum Ende des Jahres 2015 in Höhe von 233,9 Mio. € ist diese Entwicklung ausdrücklich zu begrüßen. Nach der aktuellen Planung soll der Stand der Kassenkredite bis Ende des Jahres 2019 um ca. 25,6 Mio. € auf 208,3 Mio. € reduziert werden. Der Umsetzung dieser Reduzierung der Verbindlichkeiten kommt angesichts der gefährdeten finanziellen Leistungsfähigkeit besondere Bedeutung zu.

Die investiven Auszahlungen belaufen sich im Jahr 2016 auf ca. 10,6 Mio. €. Dies bedeutet eine Erhöhung um ca. 132,1 v. H. gegenüber dem Jahr 2015. Hintergrund dessen ist das Kommunalinvestitionsprogramm (KIP), das vom Bund und dem Land Hessen initiiert wurde. Der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit liegt in den Bereichen Schulträgeraufgaben mit 5,9 Mio. € und 55,7 v. H. am Gesamtinvestitionsvolumen sowie Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV mit 3,6 Mio. € und 34,0 v. H. des Investitionsvolumens 2016. Maßgeblich sind der Investitionszuschuss an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft in Höhe von 5,8 Mio. €, Straßenbaumaßnahmen in Höhe von 2,4 Mio. € sowie der S-Bahn-Ausbau mit einem Umfang von 1,2 Mio. € im Jahr 2016. Die Investitionen werden weiterhin überwiegend durch Kreditaufnahmen in Höhe von 9,5 Mio. € finanziert. In diesem Betrag sind Darlehen aus dem KIP in Höhe von 5,8 Mio. € enthalten, die als Investitionszuweisung an den Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft weitergeleitet werden, da die entsprechenden Investitionsmaßnahmen dort veranschlagt sind.

Den Kreditaufnahmen stehen Tilgungsleistungen in Höhe von 3,7 Mio. € gegenüber. Die Darlehen aus dem KIP bleiben bei der Berechnung der Nettoneuverschuldung außer Acht. Dadurch ist im Jahr 2016 keine Nettoneuverschuldung festzustellen.

Im Finanzplanungsjahr 2017 ist wegen des S-Bahn-Ausbaus eine weitere Ausweitung des Investitionsvolumens auf dann 12,8 Mio. € geplant. Dem stehen allerdings Investitionszuschüsse kreisangehöriger Kommunen an den Landkreis für den Ausbau gegenüber, die Kreditaufnahmen sollen gegenüber 2016 um 1,1 Mio. € auf 8,4 Mio. € reduziert werden. Hierin sind KIP-Darlehen in Höhe von ca. 1,6 Mio. € enthalten.

In den Jahren 2018 und 2019 sollen die investiven Auszahlungen auf ca. 7,4 bzw. 7,1 Mio. € zurückgehen, wodurch auch die Kreditaufnahmen entsprechend sinken. Ein Abbau der investiven Verbindlichkeiten wird in beiden Jahren prognostiziert.

Im Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft wird der wesentliche Anteil der Investitionstätigkeit des Landkreises Bergstraße abgewickelt. Im Jahr 2016 sind Investitionen in Höhe von ca. 22,4 Mio. € vorgesehen. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung um 6,6 Mio. € bzw. 41,6 v. H. festzustellen, die zum Einen auf das KIP und zum Anderen auf gestiegene Gesamtkosten zurückzuführen ist. Die Investitionen werden u.a. durch Kredite in Höhe von ca. 16,3 Mio. € sowie Investitionszuschüsse (5,8 Mio. € aus dem KIP) bzw. Sonderposten in Höhe von ca. 6,1 Mio. € finanziert. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen in Höhe von ca. 10,5 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von ca. 5,9 Mio. €. Der geplante Erwerb einer Flüchtlingsunterkunft sowie die Neubauten der Kranken- und Altenpflegeschulen, die durch künftige Mieterträge refinanziert werden, stellen Ausnahmetatbestände im Sinne von Ziffer 5 der Konsolidierungsleitlinie dar. Aufgrund dessen kann die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung erteilt werden.

Die Finanzplanung des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft sieht in den Jahren 2017 und 2018 exorbitante Steigerungen bei der Investitionstätigkeit vor. Hintergrund dessen ist der Rückkauf der Schulgebäude nach Ablauf des sale-and-lease-back-Geschäftes, das in zwei Tranchen aufgeteilt wurde. Damit gehen im Jahr 2017 Zahlungen in Höhe von 182,2 Mio. € und in 2018 in Höhe von 84,0 Mio. € einher. Die Finanzierung dieses Rückkaufs ist gesichert durch eine zweckgebundene Rücklage, die dementsprechend aufgelöst werden soll. Eine Kreditfinanzierung ist hier folglich nicht erforderlich. Ungeachtet dessen sollen sich die Kreditaufnahmen in 2017 und 2018 auf 12,1 bzw. 12,6 Mio. € belaufen. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen ist ab dem Jahr 2018 eine Reduzierung der investiven Verbindlichkeiten vorgesehen. Im Jahr 2017 wird allerdings entgegen der Finanzplanung des Vorjahres eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 0,9 Mio. € vorgesehen. Gemäß Ziffer 5 der Konsolidierungsleitlinie ist eine Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen, die vom Landkreis zu begründen sind, möglich. Im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bergstraße sowie den erheblichen Stand der investiven Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft zum Ende des Jahres 2015 in Höhe von 125,1 Mio. € erwarte ich, dass die Finanzplanung, das Investitionsprogramm sowie ggf. der Vermögensplan in künftigen Wirtschaftsplanen angepasst werden, so dass auf eine Nettoneuverschuldung verzichtet wird.

Im Festsetzungsbeschluss des Wirtschaftsplans 2016 des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft sind darüber hinaus Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 336,8 Mio. € vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden für die Gesamtkosten der Investitionsmaßnahmen berechnet und führen z.T. über den Finanzplanungszeitraum bis 2019 hinaus zu Auszahlungen. Verpflichtungsermächtigungen können gemäß § 115 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 102 Absatz 2 HGO grundsätzlich nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre eingegangen werden. Ausschließlich in Ausnahmefällen sind darüber hinausgehende Verpflichtungsermächtigungen möglich und nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushalten gesichert erscheint. Hierbei kann es sich nur um besondere Einzelfälle handeln, an die ein sehr strenger Maßstab anzulegen ist. Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen darf nicht zu einer Nettoneuverschuldung in Folgejahren führen.

Nach der Finanzplanung wird im Jahr 2017 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 0,9 Mio. € vorgesehen, auf die durch Anpassungen verzichtet werden soll. In den Jahren 2018 und 2019 wird jeweils ein Abbau der investiven Verbindlichkeiten erwartet. Entsprechend der Darlegung des Landkreises sind ab dem Jahr 2020 investive Auszahlungen in Höhe von jährlich ca. 10,0 Mio. € vorgesehen. Diese sollen durch Investitionszuschüsse des Landkreises in Höhe von jährlich 4,5 Mio. € sowie Kreditaufnahmen finanziert werden. Die Tilgungsleistungen liegen bei voraussichtlich 10,0-12,0 Mio. €. Insofern wird eine Nettoneuverschuldung vermieden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen als gesichert und die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen über den Finanzplanungszeitraum als zulässig. Die ab dem Jahr 2020 dargestellte Entwicklung der Investitionstätigkeit sowie der investiven Verbindlichkeiten sehe ich insofern als verbindlich an.

In diesem Zusammenhang weise ich sowohl für den Kreishaushalt als auch für die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe ausdrücklich darauf hin, dass Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit veranschlagt werden dürfen, als sie für das Eingehen von Verpflichtungen im Haushalts-/ Wirtschaftsjahr tatsächlich benötigt werden (§ 95 Absatz 2 Nr. 3 HGO). Es ist nicht zulässig, den nach Ablauf eines Haushalts-/ Wirtschaftsjahres noch bestehenden weiteren Auszahlungsbedarf einer Maßnahme insgesamt als Verpflichtungsermächtigung zu veranschlagen, obwohl im Jahr der Veranschlagung keine oder geringere Auftragsvergaben zu Lasten folgender Jahre vorgenommen werden sollen. Zudem ist die Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen, deren Inanspruchnahme Auszahlungen über den Finanzplanungszeitraum hinaus vorsehen, nur in besonderen Einzelfällen, an die ein sehr strenger Maßstab anzulegen ist, zulässig. Sofern künftig abermals solche Ausnahmen vorgesehen werden, ist das Muster 3 zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) entsprechend zu erweitern und um eine Darstellung der voraussichtlichen Deckung der Auszahlungen dieser Jahre zu ergänzen, die mindestens die Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der erwarteten Zuweisungen und Zuschüsse bezüglich dieser Maßnahmen enthalten soll. Außerdem ist die Notwendigkeit der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen über den Finanzplanungszeitraum hinaus maßnahmenbezogen nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus mache ich darauf aufmerksam, dass Verpflichtungsermächtigungen gemäß

§ 102 Absatz 3 HGO nur bis zum Ende des Haushalts-/ Wirtschaftsjahres gelten, in dessen Haushalts-/ Wirtschaftsplan sie veranschlagt sind. Wenn die Haushaltssatzung des folgenden Jahres noch nicht rechtzeitig bekanntgemacht ist, gilt der im Vorjahr festgesetzte Gesamtbetrag bis zur öffentlichen Bekanntmachung fort. Folglich erlöschen die Verpflichtungsermächtigungen des abgelaufenen Jahres mit Vollendung der Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das neue Jahr. Eine Übertragung in das folgende Haushalts-/ Wirtschaftsjahr ist nicht möglich. Verfallene oder ggf. verfallende Verpflichtungsermächtigungen sind im folgenden Haushalts-/ Wirtschaftsplan, soweit sie tatsächlich im Haushalts-/ Wirtschaftsjahr benötigt werden, erneut zu veranschlagen.

Sofern im Haushaltsvollzug zusätzliche, über den veranschlagten Betrag hinausgehende oder neue, bisher nicht veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen benötigt werden, können diese über- oder außerplanmäßig unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 102 Absatz 5 HGO bereitgestellt werden. Maßgeblich ist, dass der im Haushalts-/ Wirtschaftsjahr festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden darf. Folglich ist eine mindestens gleich hohe Minderinanspruchnahme bei einer anderen Investitionsmaßnahme erforderlich. Falls ein höherer Betrag benötigt wird, muss der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen durch Erlass einer Nachtragssatzung bzw. Beschluss eines Nachtragswirtschaftsplans gemäß § 98 Absatz 1 HGO bzw. § 15 Absatz 2 Nr. 3 des Eigenbetriebsgesetzes geändert und im Nachtragshaushaltsplan bzw. Nachtragswirtschaftsplan entsprechend veranschlagt werden. Darüber hinaus sind die Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 8 Absatz 3 GemHVO anzugeben.

Diese Vorgaben sind bei der Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen in künftigen Haushalts- und Wirtschaftsplänen unbedingt zu beachten und im Vorlagebericht nachvollziehbar darzulegen.

Die Gesamtverbindlichkeiten des Landkreises Bergstraße einschließlich der Eigenbetriebe belaufen sich Ende des Jahres 2015 auf ca. 383,3 Mio. €. Hiervon entfallen ca. 149,4 Mio. € auf den investiven Bereich und 233,9 Mio. € auf Kassenkredite. Damit gehen im Jahr 2016 Zinsaufwendungen in Höhe von ca. 12,7 Mio. € einher. Aufgrund der hohen Verbindlichkeiten ist der in den Finanzplanungen prognostizierte Abbau sowohl bei den Kassenkrediten als auch bei den Investitionskrediten konsequent umzusetzen. Dem kommt besondere Bedeutung zu, da im Falle eines steigenden Zinsniveaus ein erhebliches finanzielles Risiko besteht, das den Ergebnishaushalt des Landkreises – auch mittelbar durch steigende Zuschussbedarfe der Eigenbetriebe – deutlich belasten und den dauerhaften Haushaltsausgleich nachhaltig gefährden kann.

Sowohl für den Kreishaushalt als auch für die Eigenbetriebe bitte ich künftig nachvollziehbare Liquiditätsplanungen vorzulegen, aus denen die jeweilige Erforderlichkeit des festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite hervorgeht.

III. Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Empfehlungen im Haushaltsjahr 2015

Mit Verfügung vom 2. Februar 2015 wurde die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung und der Festsetzungsbeschlüsse der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe z.T. unter Auflagen erteilt.

Bei den Kreditaufnahmen des Landkreises und des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft wurde die Einzelgenehmigung vorbehalten. Darüber hinaus wurde die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt. Entsprechende Anträge wurden vorgelegt und Genehmigungen bzw. Zustimmungen erteilt. Um die Einhaltung des Konsolidierungspfades sicherzustellen, wurden zudem Empfehlungen gegeben, die der Landkreis Bergstraße zum Teil umgesetzt hat.

Haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO wurden vom Kreisausschuss in Höhe von 5,2 Mio. € beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept wurde angepasst und fortgeschrieben. Der Stellenplan des Kernhaushalts wurde um 3,75 Stellen ausgeweitet. Dem stehen Stellenreduzierungen bei den Eigenbetrieben um 2,50 Stellen gegenüber. Eine Stellenbesetzungssperre besteht nicht. Die freiwilligen Leistungen wurden im Zuge der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs durch den Landkreis Bergstraße neu definiert, wodurch verschiedene Leistungen nunmehr dem pflichtigen Bereich zugeordnet werden. Ohne Berücksichtigung der Neudefinition wurden die freiwilligen Leistungen um 103,7 T€ erhöht.

IV. Empfehlungen zum Haushaltsplan 2016

Durch den Konsolidierungsvertrag hat sich der Landkreis dazu verpflichtet, den Haushaltsausgleich bis zum Ablauf des Jahres 2020 zu erreichen. Der erstmalige Haushaltsausgleich ist nunmehr bereits im Jahr 2016 vorgesehen. In den Ergebnisplanungsjahren wird der dauerhafte Haushaltsausgleich prognostiziert. Hieran ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln festzuhalten.

Zur Sicherstellung des dauerhaften Haushaltsausgleichs empfehle ich, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen sowie ggf. eine Stellenbesetzungssperre einzuführen. Eine restriktive Personalbewirtschaftung und eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen Aufgaben und Standards erscheinen weiterhin unverzichtbar. Auf die Schaffung und Besetzung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Des Weiteren empfehle ich, die freiwilligen Leistungen dauernd auf ihre Notwendigkeit und den Leistungsumfang hin zu überprüfen. Von der Übernahme neuer Leistungen im disponiblen Bereich sollte grundsätzlich abgesehen werden. Eine Ausweitung dieser Leistungen erscheint mit dem Konsolidierungsziel nicht vereinbar. Eine aktuelle Liste aller freiwilligen Leistungen sowie einen Bericht über die Maßnahmen zur Begrenzung der freiwilligen Leistungen bitte ich mit jeder Haushaltssatzung vorzulegen.

Darüber hinaus rege ich an, Beiträge und Gebühren laufend auf ihren Kostendeckungsgrad hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auch die Erhöhung von Mieten und Pachten ist unter Beachtung rechtlicher Vorgaben in Betracht zu ziehen. In diesem Zusam-

menhang weise ich auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben hin. Die Beteiligungen des Landkreises sollten so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Haushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können. Auf Ziffer 9 der Konsolidierungsleitlinie wird hingewiesen. Demnach ist bei Sondervermögen und Gesellschaften des Privatrechts in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass durch höhere Abführungen an den Kommunalhaushalt oder geringere Leistungen zum Verlustausgleich ein Beitrag zur Konsolidierung des kommunalen Haushalts ermöglicht wird. Zudem empfehle ich, auf neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die erhebliche Folgekosten verursachen, grundsätzlich zu verzichten.

Angesichts der erheblichen Fehlbeträge aus Vorjahren ist das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO jährlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln. Auf die §§ 92 Absatz 5 HGO und 24 Absatz 4 GemHVO sowie Ziffer 1 der mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 3. März 2014 veröffentlichten ergänzenden Hinweise zur Anwendung der Konsolidierungsleitlinie mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Darüber hinaus bitte ich, künftig den voraussichtlichen Abbau der Fehlbeträge aus Vorjahren im Ergebnisplanungszeitraum im Haushaltssicherungskonzept darzustellen.

Die vorgenannten Hinweise sollen den Landkreis in seinen Konsolidierungsbemühungen unterstützen und gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe.

Über die konkreten Konsolidierungsbemühungen und die Beachtung meiner aufsichtsbehördlichen Vorgaben ist mir spätestens mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung zu berichten.

V. Sonstige Feststellungen und Hinweise

Hinsichtlich der nicht der Verordnung zur Durchführung des Schutzschirmgesetzes entsprechenden Darstellung der vom Land Hessen im Rahmen des Kommunalen Schutzschirms gewährten Entschuldungshilfen im Haushalt des Landkreises Bergstraße verweise ich nochmals auf meine Verfügung vom 5. Februar 2015 und erwarte die verordnungskonforme Umsetzung im folgenden Haushaltsplan.

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 HGO wird gebeten.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.



Lindscheid
Regierungspräsidentin

